

nung“ ein „sittliches Verhalten“, also nur jenes „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“, welches die Bedingung für die in jenem Verhalten-Seelenaugenblicke gedachte Verbesserung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes oder die Wider-Bedingung für die in jenem Verhalten-Seelenaugenblicke gedachte Verschlechterung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes abgibt. „Sittliches Verhalten“ ist also nur ein „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“, das zugleich ein „gutes“ Verhalten ist, also in besonderem Verhältnisse zu dem eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustande steht. Ebenso wie die „Liebesethik“ genannte Lehre, in welcher von „Mitleid“ und „Mitlust“ gesprochen wird, das Wesen des Sittlichen nicht trifft, ist also auch die „Gesinnungsethik“ genannte Lehre irrig, insoferne sie die Frage, ob ein besonderes Verhalten ein „sittliches“ Verhalten ist, allein aus der Gesinnung, dem Sinne des sich Verhaltenden entscheiden will, damit aber dem „Subjektivismus“ und „Psychologismus“ in die Arme fällt. „Sittlichkeit“ ist aber kein bloßes Sinnwort, ein Wort, das bloß besondere Gesinnung eines Handelnden oder Lassenden kennzeichnet, sondern ein Wort, mit welchem auch die Zugehörigkeit besonderer Richtlinie zu besonderem Handeln, bzw. die Zugehörigkeit besonderer Quasi-Richtlinie zu besonderem Lassen gekennzeichnet wird. In jeder „Richtlinie sittlichen Handelns“ finden wir als erste identische wirkende Bedingung ein besonderes richtiges identisches „Wollen mit sittlicher Gesinnung“, als letzte identische Wirkung eine besondere identische Verbesserung eines Interessengesamtzustandes anderer Seele, in jeder „Quasi-Richtlinie sittlichen Lassens“ finden wir an erster Stelle ein besonderes quasi-richtiges identisches „Wider-Wollen mit sittlicher Gesinnung“ als identische Wider-Bedingung, an letzter Stelle eine besondere identische ausgeschlossene Verschlechterung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes. Die „Richtlinien bzw. Quasi-Richtlinien sittlichen Verhaltens“, also die sogenannten „Normen der Sittlichkeit“, sind also nichts anderes als besondere „identisch begründete Verhältnisse“, aus deren Erkenntnis allein Erkenntnis besonderen sittlichen Verhaltens abgeleitet werden kann. Die „Gesinnungs-Ethik“ genannte Lehre geht also insoferne in die Irre, als sie „sittliches Verhalten“ schon aus der „Gesinnung“, aus dem „Sinne“ besonderer Wollen- bzw. Wider-Wollen-Augenblicke bestimmen will, ohne nach „Richtigkeit“ bzw. „Quasi-Richtigkeit“ zu fragen. Die „Gesinnungsethik“ verwechselt also insbesondere hinsichtlich des Handelns die „Absicht sittlicher Tat“ mit der „sittlichen Tat“ selbst. Allerdings aber ist „sittliche Tat“ keineswegs jede durch besonderes Handeln jemandes bedingte Verbesserung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes, vielmehr ist das